

1. Allgemeines

- 1.1 Für alle Aufträge gelten ausschließlich diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Einkaufsbedingungen des Käufers sind für den Verkäufer nicht verbindlich, es sei denn, dass diese schriftlich und ausdrücklich vom Verkäufer anerkannt werden.
- 1.2 Unter „Verkäufer“ wird in diesen Bedingungen alutechnic, Jürgen Gutmann verwendet.

2. Angebot

- 2.1 Die Angebote des Verkäufers gelten stets freibleibend.
- 2.2 Die Angebote und zwar insbesondere das erste, erfolgt normalerweise unentgeltlich.

3. Aufträge

- 3.1 Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt worden sind.
- 3.2 Mündliche oder telefonische Abmachungen sowie Änderungen angenommener Aufträge haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt worden sind. Insbesondere können Änderungen, welche den Querschnitt, die Fertigung oder die vom Lieferwerk zu veranlassende Weiterverarbeitung der bestellten Produkte betreffen, normalerweise nur gegen entsprechende Verlängerung der Lieferfrist angenommen werden.
- 3.3 Das vom Käufer oder Verkäufer ermittelte Nominal-Laufmeter-Gewicht von zu liefernden stranggepressten Aluminiumprofilen ist verbindlich.

4. Preis

- 4.1 Die Preise sind in dem Sinne freibleibend, daß sie bei angenommenen Auftragsänderungen ohne vorherige Anzeige abgeändert werden können.
- 4.2 Im weiteren können bei Änderung der Rohmetall- oder Marktpreise die am Tag der Lieferung gültigen Preise berechnet werden.
- 4.3 Die Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht inbegriffen.

5. Verpackung

- 5.1 Für Profile verstehen sich die Preise normalerweise einschließlich einfacher Verpackung. Für spezielle Verpackungen (z.B. Kisten, Kleinkartons) werden Zuschläge nach Vereinbarung berechnet.

6. Lieferung

- 6.1 Die Lieferzeiten werden in Offerten und Auftragsbestätigungen nach bestem Ermessen, jedoch ohne Verbindlichkeit für den Verkäufer angegeben und verstehen sich als ab Werk. Ihre Nichteinhaltung berechtigt den Käufer nicht, Schadensersatzansprüche wegen Verzug, Nicht- oder verspäteter Lieferung geltend zu machen, sowie dem Verkäufer kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Verkäufer ist berechtigt, eine Verlängerung der Lieferzeit nach eigenem Ermessen festzusetzen, wenn ihm der Käufer nicht sämtliche für die Fertigung wesentliche Angaben, wie unter anderem Zeichnungs- und Mustergutbefund, umgehend zuleitet, nachdem dem Käufer seitens des Verkäufers dafür die Möglichkeit gegeben wurde.
- 6.2 Ereignisse höhere Gewalt, Krieg, Mobilmachung, Betriebsstörung, Streiks und Sperren bei Verkäufer, Lieferwerk oder seinen Unterlieferanten, Rohstoffmangel oder Mangel an elektrischer Energie usw. berechtigen den Verkäufer, seine Lieferverpflichtungen nach dem jeweiligen Umfang der Zwangslage ganz oder teilweise aufzuheben.
- 6.3 Der Versand erfolgt stets auf Gefahr des Käufers, auch die einer Verzögerung trägt der Käufer ebenfalls bei Frankolieferungen. Ansonsten werden die Bestimmungen der „Incoterms 1953“ sinngemäß verwendet.
- 6.4 Nimmt der Käufer am vereinbarten Ort oder innerhalb der vereinbarten Abnahmefrist die Ware nicht ab, so ist der Verkäufer nach seiner Wahl berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder sofortige Bezahlung der Ware, auch wenn sie noch nicht angekommen ist, zu verlangen. Im letzteren Falle lagert die Ware auf Kosten und auf Gefahr des Käufers. Die gleichen Rechte stehen dem Verkäufer zu, wenn bei einem Verkauf auf Abruf die Ware nicht in der vorgesehenen Weise und Zeit abgerufen wird.
- 6.5 Gegenüber der Auftragsmenge ist eine handelsübliche prozentuale Mehr- oder Minderlieferungsmenge je nach Auftragsmenge zulässig.
- 6.6 Für die Verrechnung ist die beim Verkäufer festgestellte Abgangsmenge maßgebend.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Zahlung verfallener Beträge darf aus keinem Grund verweigert werden, auch zur Aufrechnung ist der Käufer nicht berechtigt, soweit die Ansprüche des Käufers nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 7.2 Der Verkäufer ist bei veränderter Wirtschaftslage des Käufers, bei Zahlungsverzug oder wenn die Kreditwürdigkeit des Käufers nicht oder nicht mehr besteht, berechtigt, die noch offenen Forderungen sofort fällig zu stellen und von etwa übergebenen Akzepten Gebrauch zu machen. In diesem Fall ist der Verkäufer ferner zu keinen weiteren Lieferungen aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet. Bei Zahlungsverzug sind die außergerichtlichen Inkassospesen des Verkäufers vom Schuldner zu tragen; zunächst ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen bis zu 2% über dem Diskontsatz der Deutschen Bank (Bankrate) zu berechnen.
- 7.3 Der Verkäufer ist berechtigt, Zahlungen auch bei gegenteiliger Mitteilung nach seinem freien Ermessen auf die Fakturen, Fristen und Verzugszinsen in ihrer zeitlichen Reihenfolge anzurechnen.
- 7.4 Wechsel nimmt der Verkäufer nur aufgrund vorhergehender Vereinbarungen und nur zahlungshalber herein. Diskontsatzzinsen und Spesen gehen zu Lasten des Käufers.
- 7.5 Die Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher aus dem Auftragsabschluß gegen den Käufer zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist berechtigt, im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebs die Ware weiterzuveräußern.
- 7.6 Be- und Verarbeitung aller gelieferten Waren erfolgt für den Verkäufer als Hersteller im Sinne des § 950 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ohne diesen zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 7.5. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen dem Verkäufer nicht gehörenden Waren durch den Käufer steht dem Verkäufer das Eigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis

des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Ware. Erlischt das Eigentum des Verkäufers durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer dem Verkäufer bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für den Verkäufer. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorhandelsware im Sinne von Ziffer 7.5

- 7.7 Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, daß er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart hat und daß die Forderungen gemäß den nachfolgenden Ziffern 7.8 - 7.9 auf den Verkäufer übergehen.
- 7.8 Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Verkäufer abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
- 7.9 Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit vom Verkäufer nicht gelieferten Ware veräußert, so gilt die Abtretung der Forderungen aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen der Verkäufer Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 7.6 hat, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
- 7.10 Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, gelten die Ziffern 7.7 und 7.8 entsprechend.
- 7.11 Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gemäß Ziffer 7.7 bis 7.10 bis zum jederzeit zulässigen Widerruf des Verkäufers einzuziehen. Der Verkäufer wird nur in den unter Ziffer 7.2 genannten Fällen von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderung ist der Käufer in keinem Fall befugt. Nach erfolgtem Widerruf durch den Verkäufer eingehende Zahlungen sind auf einem Sonderkonto mit der Bezeichnung: "Außenstände der Fa. AluTechnic, Jürgen Gutmann" anzusammeln. Die abgetretenen Außenstände sind dem Verkäufer unverzüglich mit Vor- und Zunamen, Adresse, Forderungshöhe der Drittschuldner bekanntzugeben. Zugleich ist dem Verkäufer eine Aufstellung über seine noch beim Käufer vorhandene Ware einzusenden.
- 7.12 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um insgesamt mehr als 10 v.H. so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers verpflichtet.
- 7.13 Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Einhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

8. Analysen und Meßtoleranzen

- 8.1 Maßgebend sind allgemein die Analysen und Analysemethoden des Verkäufers. Wird deren Richtigkeit bestritten, so hat Schiedsanalyse durch eine gemeinsam festzusetzende Instanz zu erfolgen.
- 8.2 Für die vereinbarten Maße gelten - soweit vorhanden - die Toleranzen der DIN-Normen oder auf Vereinbarung, die VSM-Normen. Andernfalls haben die Richttoleranzen des Verkäufers Gültigkeit.

9. Werkzeug, Konformität, Patent- und Musterschutz

- 9.1 Besondere Abmachungen vorbehalten bleiben Werkzeuge Eigentum des Verkäufers, auch wenn sich der Käufer an den Kosten beteiligt. Die in Rechnung gestellten Erzeugungskosten für diese Werkzeuge stellen lediglich einen Anteil an den höheren Gesamterzeugungskosten dar. Die Aufwendung für die Vorarbeit, den Entwurf, Bau, das Ausprobieren und Instandhaltung sind dadurch nicht gedeckt. Die vereinbarten Werkzeugkosten werden spätestens bei Vorlage eines Musters, welches den Vorgaben der Zeichnung entspricht, in Rechnung gestellt. Falls innerhalb von 2 Jahren ab letzter Lieferung keine Nachbestellung erfolgt, können die Werkzeuge vom Lieferer nach Gutdünken anderweitig verwendet oder verschrottet werden.
- 9.2 Es ist nicht Sache des Verkäufers abzuklären, ob vom Käufer beschriebenes Material geeignet ist, sei es durch seine Beschaffenheit, sei es durch eine bestimmte Weiterverarbeitung oder Verwendung. Gleiches gilt bezüglich einer möglichen Verletzung von Patent-, Muster- oder anderen Schutzrechten sowie für Nachweisverfahren wie z.B. Konformitätsnachweisverfahren. Der Käufer haftet in all diesen Fällen allein; weder das Angebot noch die Lieferung des Materials bewirken irgendeine Haftung des Verkäufers.

10. Gewährleistung

- 10.1 Wird eine Ware vom Verkäufer aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, daß die Ausführung gemäß den Angaben des Käufers erfolgt.
- 10.2 Beanstandungen betreffend dem Auftrag - insbesondere der Lieferung, dem Gewicht, der Stückzahl und/oder Beschaffenheit der gelieferten Ware - sind nur gültig, wenn sie dem Verkäufer innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich zur Kenntnis gebracht worden sind. Die Gewährleistung des Verkäufers erlischt, wenn die gelieferte Ware verändert und/oder unsachgemäß behandelt oder verarbeitet wird.
- 10.3 Ist die Beanstandung oder Mängelrüge gerechtfertigt, ersetzt der Verkäufer die beanstandete bzw. mangelhafte Ware kostenlos. Darüber hinaus stehen dem Käufer keine weiteren Forderungen zu. Namentlich hat der Käufer kein Recht auf Wandlung oder Minderung sowie auf irgendwelchen Schadenersatz, insbesondere wegen entgangenem Gewinn, soweit dem Verkäufer weder Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Für Kosten, welche dem Käufer unmittelbar oder mittelbar durch die Annahme, Verwendung oder Bearbeitung der beanstandeten bzw. mangelhaften Ware erwachsen sind, hat der Käufer kein Recht auf irgendwelchen Schadenersatz. Ersetzte Ware gilt als Eigentum des Verkäufers.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1 Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Verbindlichkeiten ist der Sitz des Verkäufers. Gerichtsstand nach Wahl des Verkäufers, der Sitz des Verkäufers oder des Bestellers und bei Wechsel und Scheckklagen auch der Zahlungsort.

- 11.2 Über das Vertragsverhältnis entscheidet deutsches Recht.